

## Inhalt

---

- A. Zweck und Aufgaben
- B. Mitgliedschaft
- C. Organe
- D. Rechnungswesen
- E. Schlussbestimmungen

### A. Zweck und Aufgabe

---

- Art. 1 Unter dem Namen FDP.Die Liberalen der Gemeinde Zell besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 uff. Des ZGB mit Sitz in der politischen Gemeinde Zell.
- Art. 2 Die FDP.Die Liberalen der Gemeinde Zell ist ein selbständiges Glied der FDP.Die Liberalen des Bezirkes Winterthur.
- Sie vertritt die programmässig niedergelegten Grundsätze der FDP.Die Liberalen des Kantons Zürich und der FDP.Die Liberalen der Schweiz.
- Art. 3 In der Gemeinde Zell obliegen ihr daneben insbesondere die folgenden Aufgaben:
- Für eine freisinnig-demokratische Vertretung in den Behörden zu sorgen.
  - Die staatsbürgerliche Bildung der Wählerschaft fördern.
  - In Fragen politischer oder allgemeiner Natur über ihre Ansichten zu orientieren.
  - Die Erhaltung und Förderung der rechtsstaatlichen Ordnung nach liberalen und demokratischen Grundsätzen.

### B. Mitgliedschaft

---

- Art. 4 Mitglied der FDP.Die Liberalen der Gemeinde Zell können
- alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger freisinnig-demokratischer Gesinnung,
  - Jungbürgerinnen und Jungbürger vom 18. Altersjahr an
- werden.
- Art. 5 Die Aufnahme erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand, womit gleichzeitig die Mitgliedschaft der FDP.Die Liberalen des Bezirkes Winterthur und des Kantons Zürich erworben wird.
- Art. 6 Austrittsbegehren haben schriftlich auf Ende des Kalenderjahres zu erfolgen.

- Art. 7 Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten (Vorbehalten Art. 15).
- Art. 8 Die Mitgliedschaft schliesst die Zugehörigkeit zu einer anderen politischen Partei aus.
- Art. 9 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Gegen den Vorstandsbeschluss kann innert 20 Tagen an die Generalversammlung rekuriert werden.

### **C. Organe**

---

Art. 10 Die Organe der FDP. Die Liberalen der Gemeinde Zell sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

Art. 11 Generalversammlung

Sie findet alljährlich im Frühjahr statt und erledigt folgende Geschäfte:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung
- Wahl des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Wahl der Delegierten der Bezirks- und Kantonalpartei
- Festsetzung der Jahresbeiträge

Ausserordentliche Generalversammlungen werden vom Vorstand, von den Rechnungsrevisoren oder, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird, einberufen.

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet in der 1. Abstimmung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so entscheidet in den weiteren Abstimmungen das relative Mehr. Bei Stimmen-gleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Anträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor einer Versammlung eingereicht werden und sind den Mitgliedern vor der Versammlung bekannt zu geben.

Art. 12 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, wobei die einzelnen Gemeindeteil, die weiblichen Mitglieder und die jüngeren Mitglieder nach Möglichkeit vertreten sein sollten.

Der auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählte Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidiums. Er besteht aus Präsidenten, Vizepräsidenten, Kassier, Aktuar, Propagandachef und Beisitzern.

Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes dies wünschen.

Um beschlussfähig zu sein, muss die Mehrheit des Vorstandes anwesend sein. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Der Vorstand leitet die Partei und besorgt die laufenden Geschäfte. Er stellt zuhanden der Mitgliederversammlung die Wahlvorschläge für Erneuerungswahlen in der Gemeinde und im Bezirk auf.

Zeichnungsberechtigt sind:

- in allen Geschäften: der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- Für Kassengeschäfte und Postcheckkonto: der Kassier, im Verhinderungsfall der Präsident.

**Art. 13 Rechnungsrevisoren**

Die Rechnung ist von den auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählten Rechnungsrevisoren zu prüfen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

---

**D. Rechnungswesen**

**Art. 14** Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Die Einnahmen setzen sich aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Spenden und allfälligen Zinsen zusammen.

**Art. 15** Für Mitglieder unter 25 Jahren und über 65 Jahren können reduzierte Beiträge festgesetzt werden.

---

**E. Schlussbestimmungen**

**Art. 17** Statutenänderungen oder die Abberufung eines Vorstandmitgliedes innerhalb der Amtsdauer können jederzeit durch Zweidrittel-Mehrheit an einer Generalversammlung beschlossen werden.

**Art. 18** Die Auflösung der FDP.Die Liberalen der Gemeinde Zell kann durch eine Dreiviertel-Mehrheit aller Mitglieder an einer Generalversammlung beschlossen werden.

Über ein allfällig vorhandenes Vermögen entscheidet die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder nach beschlossener Auflösung.

---

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 18. März 1976 genehmigt, an der der Generalversammlung vom 31. Januar 1992, 10. März 2015 und 14. März 2023 geändert und in Kraft gesetzt.

Rikon, 14. März 2023

FDP.Die Liberalen der Gemeinde Zell

Der Präsident      Stefan Deinböck

Der Aktuar         Marcel Niederer